

# Flächennutzungsplan der

- VVG Zell im Wiesental / Hög-Ehrsberg und der
- Gemeinde Kleines Wiesental

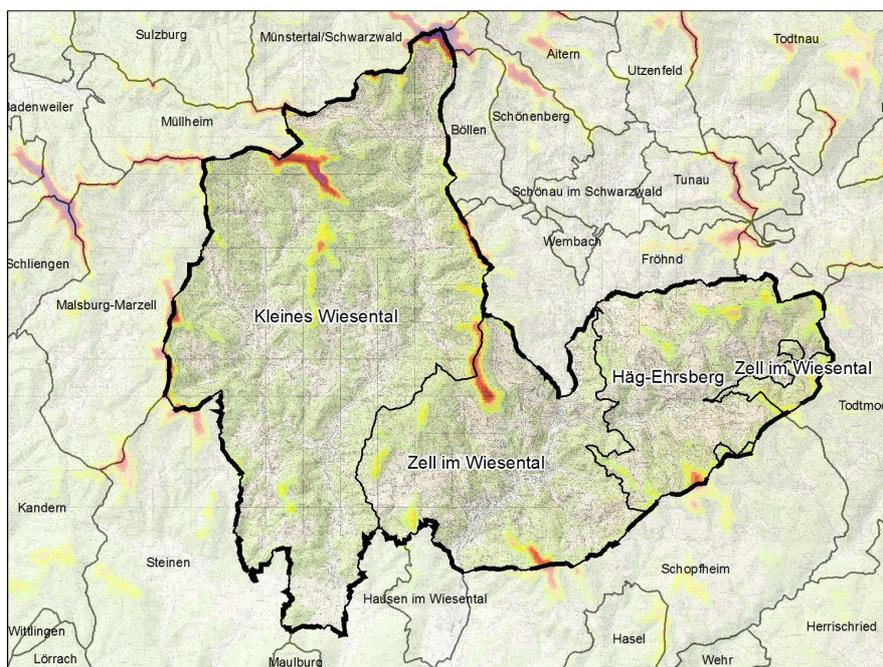
---

## Gemeinsamer sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft - Begründung -

---

### Vorentwurf zur Frühzeitigen Beteiligung

Stand 27.11.2012



faktorgrün

Freie Landschaftsarchitekten bdl  
www.faktorgruen.de

Merzhauser Straße 110  
79100 Freiburg  
Tel. 0761/707 647 0  
Fax 0761/707 647-50  
freiburg@faktorgruen.de

Eisenbahnstraße 26  
78628 Rottweil  
Tel. 0741/15705  
Fax 0741/1 58 03  
rottweil@faktorgruen.de

# Flächennutzungsplan der

- VVG Zell im Wiesental / Hög-Ehrsberg und der
- Gemeinde Kleines Wiesental

## Gemeinsamer sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft

### Begründung

### Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anlass und Ziel der Planung</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Gemeinsamer Teilflächennutzungsplan</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Verfahrensablauf</b> .....	<b>4</b>
<b>5. Das Plangebiet</b> .....	<b>5</b>
<b>6. Planungsmethodik</b> .....	<b>6</b>
6.1 Frühzeitige Beteiligung .....	7
6.2 Offenlage.....	9
6.3 Wirksamkeitsbeschluss .....	10

## Flächennutzungsplan der

- VVG Zell im Wiesental / Hög-Ehrsberg und der
- Gemeinde Kleines Wiesental

- Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB -

---

### 1. Anlass und Ziel der Planung

Aufgrund des von der Bundesregierung beschlossenen Ausstiegs aus der Kernenergienutzung bis 2022 hat der Ausbau der erneuerbaren Energien erheblich an Bedeutung gewonnen. Das gilt für Deutschland insgesamt, aber auch für Baden-Württemberg. Hier hat die Wasserkraft bereits ein hohes Ausbauniveau erreicht. Während die Nutzung der Biomasse zunehmend kritisch beurteilt wird, bestehen bei der Nutzung der Sonnen- und der Windenergie noch erhebliche Ausbaupotentiale.

Die Energieversorgung mit regenerativen Energien und insbesondere der Windkraft ist zentrales Ziel der räumlichen Planung und damit auch in besonderem öffentlichen Interesse. Mit der am 09.05.2012 vom Landtag verabschiedeten Änderung des Landesplanungsgesetzes wurden die planerischen Vorgaben für die Energiewende rechtswirksam. Ziel der Änderung ist die Ermöglichung eines schnellen Ausbaus der Windenergie in Baden-Württemberg.

So sollen bis 2020 mindestens 10 % der Stromversorgung in Baden-Württemberg aus heimischer Windenergie bereitgestellt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich rund 1200 neue Windenergieanlagen (WEA) mit einer Leistung von je etwa 3 MW zu errichten. Zusammen mit den bereits jetzt vorhandenen Anlagen wird damit eine Strombereitstellung von etwa 7 TWh pro Jahr möglich.

Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Darüber hinaus sollen nach Grundsatz 4.2.5 LEP 2002 für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie bspw. auch die Windkraft (WK) genutzt werden. Hierbei soll der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien gefördert werden.

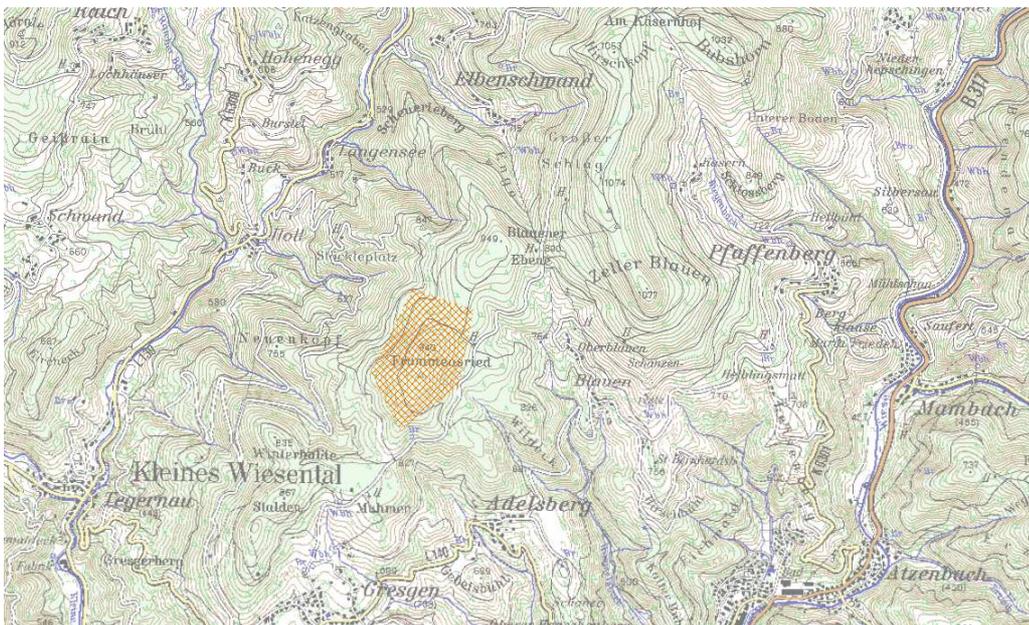
Durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes werden zum 01. Januar 2013 alle bisher in den Regionalplänen ausgewiesenen Windkraftstandorte aufgehoben. Zukünftig können im Regionalplan lediglich Vorranggebiete, jedoch keine Ausschlussbereiche mehr festgelegt werden. Gleichzeitig wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, in ihren Flächennutzungsplänen Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung auszuweisen und im gleichen Zuge die restlichen Flächen von weiteren Windkraftanlagen freizuhalten. So soll der Windkraft entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben substantiell Raum gegeben werden.

Vor diesem Hintergrund möchten die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Zell im Wiesental /Hög-Ehrsberg und die Gemeinde Kleines Wiesental mit der Aufstellung eines gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft diese landesrechtlichen Vorgaben erfüllen. Die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraft dient neben der Standort-schaffung auch dem Ausschluss von WEA außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen und ermöglicht somit eine Steuerung der Verteilung von WEA auf kommunaler Ebene.

Angesichts der bundes- und landespolitischen Bedeutung des Klimaschutzes und damit auch der regenerativen Energien und der spezifischen kommunalpolitischen Zielsetzungen zum Klimaschutz sind die planenden Gemeinden bestrebt, Standorte für die Errichtung von Windrädern auszuweisen.

## 2. Rechtliche Grundlagen

- Seit **1997** sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Vorhaben, die der "Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie" dienen, als sogenannte privilegierte Vorhaben im Außenbereich generell zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Allerdings stehen laut § 35 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentliche Belange dann entgegen, wenn durch Darstellung im FNP eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist (sog. Planvorbehalt). Zwischen 1997 und 2003 wurde von einer Reihe von kommunalen Planungsträgern diese Möglichkeit der planerischen Steuerung genutzt und "Vorrangflächen für die Windkraftnutzung" im FNP ausgewiesen. Im Planungsgebiet selber wurden keine Vorrangflächen ausgewiesen.
- Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes **2003** wurden die Regionalverbände ermächtigt regionale Vorrang- und Ausschlussflächen auszuweisen, die sogenannte "Schwarz-Weiss-Planung". In der Region Hochrhein-Bodensee besteht bis zum 31.12.2012 Planungsrecht durch den Regionalplan. Der Regionalplan wurde 2009 rechtskräftig und hat auf dem Gebiet der Raumschaft ein Vorranggebiet – eine Standort für regionalbedeutsame Windkraftanlagen – im Bereich Frommensried ausgewiesen: die VRG Zell Frommensried, Stadt Zell i.W. Damit sind bis zum Ende dieses Jahres alle *weiteren* Windenergieanlagen ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt für das Gebiet der VVG Zell im Wiesental / Hög-Ehrsberg und der Gemeinde Kleines Wiesental.



Ausschnitt der ausgewiesenen Vorrangfläche zur Windnutzung des Regionalplans (orangefarbene Schraffur). Quelle: <http://www.geoportal-raumordnung-bw.de/de/kartenviewer>

- Die aktuelle Änderung des Landesplanungsgesetz (GBl. S. 385) hat zur Folge, dass in den Regionalplänen ab **1.1.2013** nur noch regional bedeutsame Vorranggebiete festgelegt werden können. Die Festlegung von *Ausschlussgebieten* ist auf Ebene der Regionalplanung zukünftig nicht mehr zulässig. Gleichzeitig erhalten Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die Möglichkeit zur eigenen Steuerung von Windenergieanlagen in ihren Flächennutzungsplänen: **Erfolgt eine**

**Darstellung von sog. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP, stehen einem entsprechenden Vorhaben an anderer Stelle des Gemeindegebietes in der Regel öffentliche Belange entgegen** (Planvorbehalt). Positive Standortausweisungen an einer oder mehreren Stellen im Planungsgebiet haben zur Folge, dass der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen frei gehalten werden kann. Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes wird die Ausweisung des Regionalplanes obsolet; es *entfällt* die o.g. Vorrangfläche Zell, Frommensried.

### 3. Gemeinsamer Teilflächennutzungsplan

§ 204 BauGB bietet verschiedene Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Flächennutzungsplanung. Die Stadt Zell im Wiesental und die Gemeinde Hög-Ehrsberg (als Mitglieder der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Zell im Wiesental / Hög-Ehrsberg) sowie die Gemeinde Kleines Wiesental wollen die Windkraftplanung mit einem gemeinsamen Konzept übergreifend lösen.

§ 204 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3, 2. Hs. BauGB bietet hierzu die Möglichkeit der Aufstellung eines gemeinsamen, sachlich auf die Windkraftnutzung beschränkten Teilflächennutzungsplans für das gesamte Gebiet der drei Gemeinden. Dabei wird die Planung von der VVG Zell im Wiesental / Hög-Ehrsberg und der Gemeinde Kleines Wiesental in einem getrennten Verfahren, aber inhaltlich übereinstimmend durchgeführt. Die Planungshoheit der VVG Zell im Wiesental / Hög-Ehrsberg und der Gemeinde Kleines Wiesental bleibt erhalten und gehen nicht auf ein gemeinsames Gremium über. Die Beteiligten beschließen jeweils nur die Nutzungsregelungen des Gesamtplans, die ihr Gebiet betreffen.

Diese gemeinsame Planung kann auch dazu führen, dass in einem Gemeindegebiet einer beteiligten Kommune keine Konzentrationszone ausgewiesen wird. Wenn dennoch der Windkraft substantiell Raum gegeben wird, führt auch dies zur Ausschlusswirkung für alle Bereiche außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen – auch in der Kommune, in der keine Windkraftfläche liegt. Die gemeinsame Planung kann von den beteiligten Kommunen grundsätzlich auch nur gemeinsam wieder aufgehoben oder geändert werden.

### 4. Verfahrensablauf

19.11.2012	Die Verbandsversammlung der VVG Zell im Wiesental / Hög-Ehrsberg fasst gemäß § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss für den gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft nach § 5 Abs. 2b und § 204 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3, 2. Hs. BauGB.
21.11.2012	Der Gemeinderat der Gemeinde Kleines Wiesental fasst gemäß § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss für den gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft. nach § 5 Abs. 2b und § 204 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3, 2. Hs. BauGB.
19.11.2012	Die Verbandsversammlung der VVG Zell im Wiesental / Hög-Ehrsberg billigt den vorgelegten Planentwurf und beschließt die Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.
21.11.2012	Der Gemeinderat der Gemeinde Kleines Wiesental billigt den vorgelegten Planentwurf und beschließt die Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung

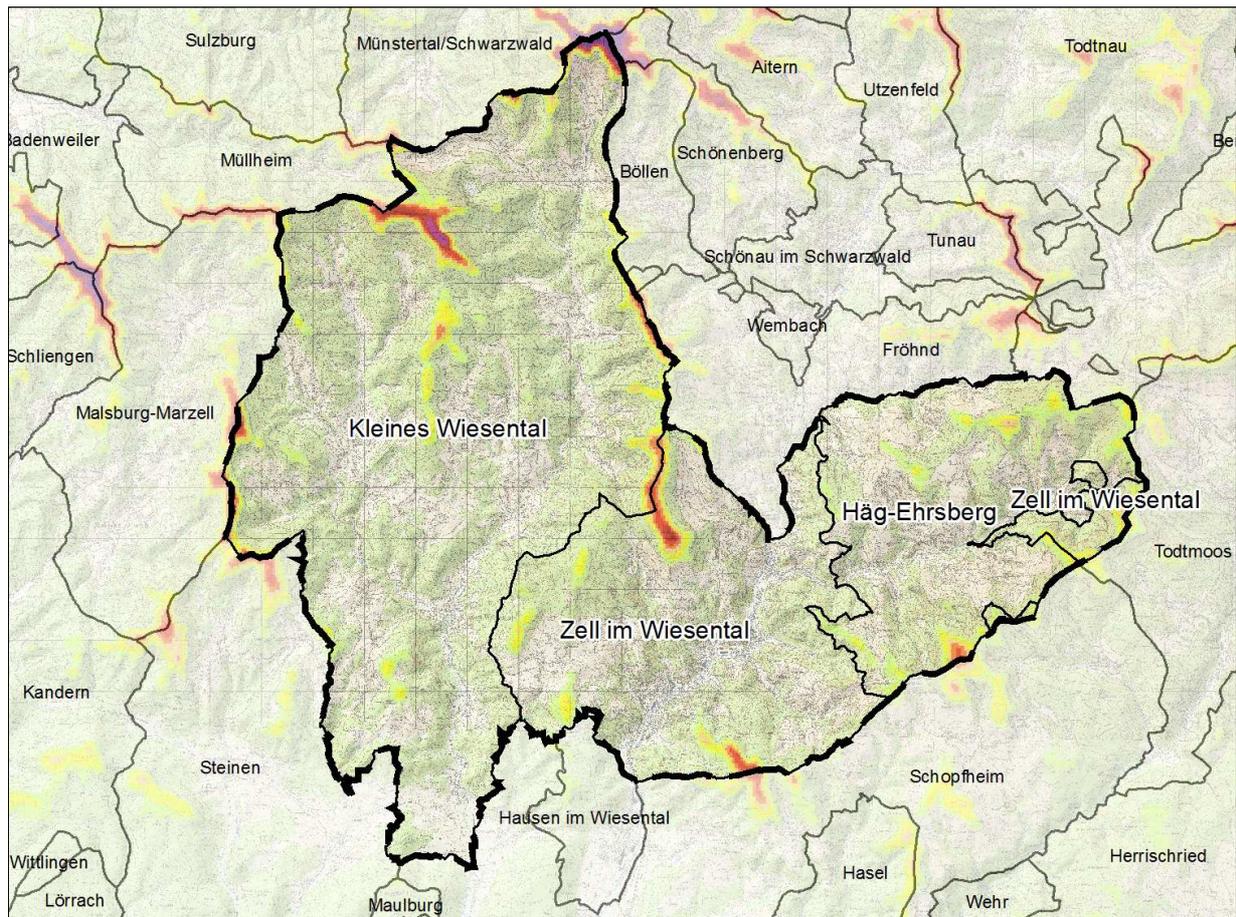
	der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.
4.12.2012	Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung.
___.2012	Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB.
___.2012	Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB in Form der Planauslegung.
___.2013	Die Verbandsversammlung der VVG Zell im Wiesental / Hög-Ehrsberg behandelt die in der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, billigt den geänderten Planentwurf und beschließt die Durchführung der Offenlage für den gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft.
___.2013	Der Gemeinderat der Gemeinde Kleines Wiesental behandelt die in der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, billigt den geänderten Planentwurf und beschließt die Durchführung der Offenlage für den gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft.
___.2013	Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB.
___.2013	Die Verbandsversammlung der VVG Zell im Wiesental / Hög-Ehrsberg behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Wirksamkeitsbeschluss für den gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft.
___.2013	Der Gemeinderat der Gemeinde Kleines Wiesental behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Wirksamkeitsbeschluss für den gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft.

Für den gesamten Planungsablauf ist eine enge Abstimmung mit den angrenzenden Gemeinden geplant.

## 5. Das Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Norden des Landkreis Lörrach. Im Norden grenzt mit der Gemeinde Münstertal und der Stadt Müllheim der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald an.

Das Planungsgebiet hat insgesamt eine Größe von 13883 ha, davon entfallen 3607 ha auf Zell im Wiesental, 2501 ha auf Hög-Ehrsberg und 7775 ha auf das Kleine Wiesental.



## 6. Planungsmethodik

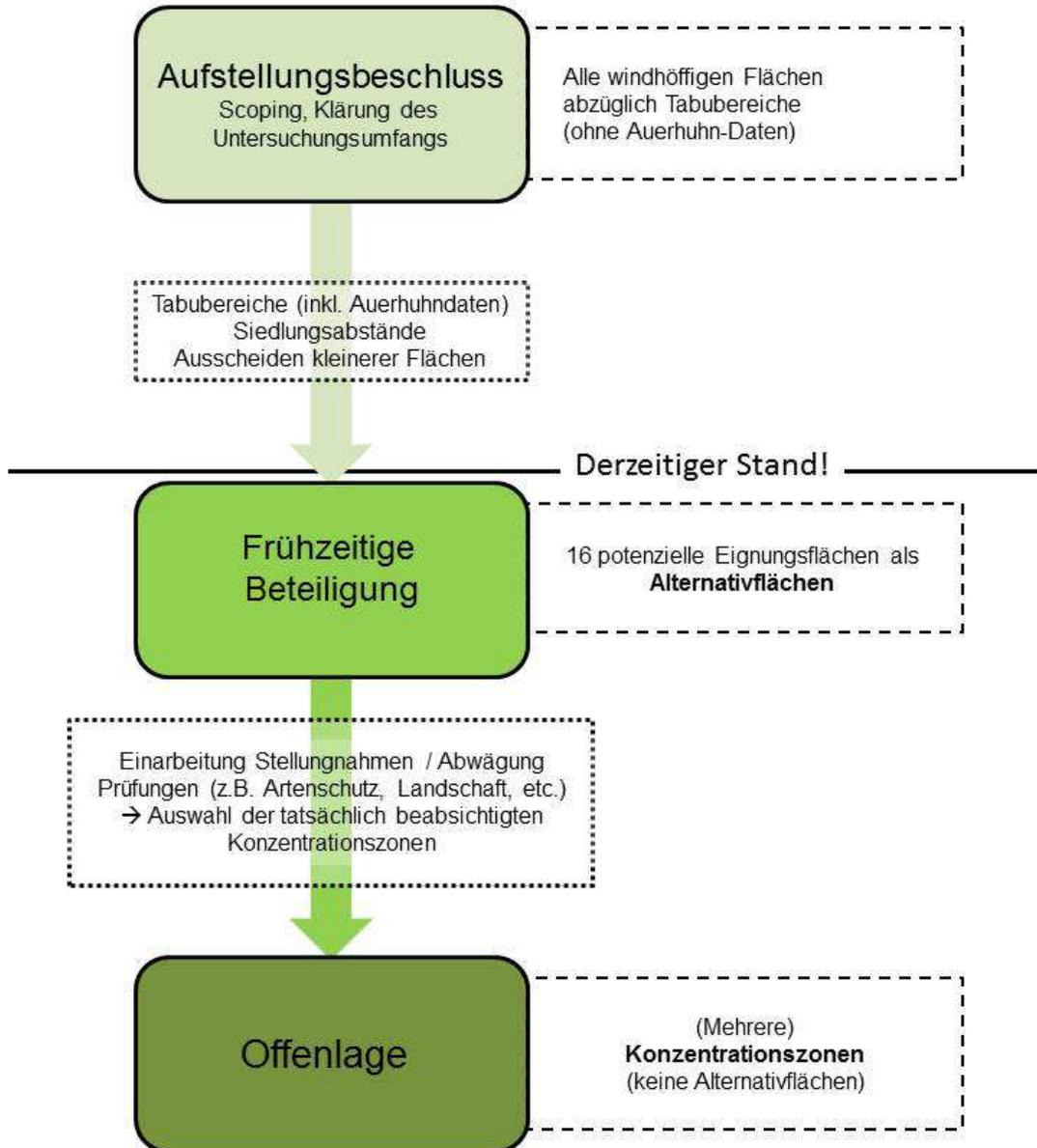
Die Vorgehensweise zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung richtet sich nach den Vorgaben, die im **Windenergieerlass** Baden-Württemberg benannt sind.

Methodisch werden über mehrere Arbeitsschritte (Module) die Suchräume immer weiter eingengt. Die Inhalte der einzelnen Module sind in der Standortuntersuchung/Umweltprüfung (Hage+Hoppenstedt / faktorgruen, 20112) detailliert dargelegt.

Die Ermittlung und Bewertung der potenziellen Konzentrationszonen erfolgt in den nachfolgend aufgeführten Planungsschritten. Dabei werden für die Frühzeitige Beteiligung mehrere Alternativflächen also „potenzielle Eignungsflächen“ ausgewählt. Diese 16 Flächen werden den Behörden und Bürgern im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung zur Stellungnahme vorgelegt. Erst danach können zur Offenlage die (wenigen) Konzentrationszonen ermittelt werden, die dann in den Flächennutzungsplänen des VVG Zell im Wiesental/Häg-Ehrsberg und der Gemeinde Kleines Wiesental Darstellung finden sollen.

VVG Zell im Wiesental/Häg-Ehrsberg und  
Gemeinde Kleines Wiesental

Ablaufschema



## 6.1 Frühzeitige Beteiligung

Zur Frühzeitigen Beteiligung werden **16 potenzielle Eignungsflächen** als Alternativflächen benannt. Diese werden ermittelt unter

- Ausschluss der Tabuflächen (Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, Auerhuhnbiootope höchster Priorität etc.)
- Berücksichtigung der Lärmschutzabstände

- Ausschluss kleinerer Flächen mit geringer Windhöffigkeit

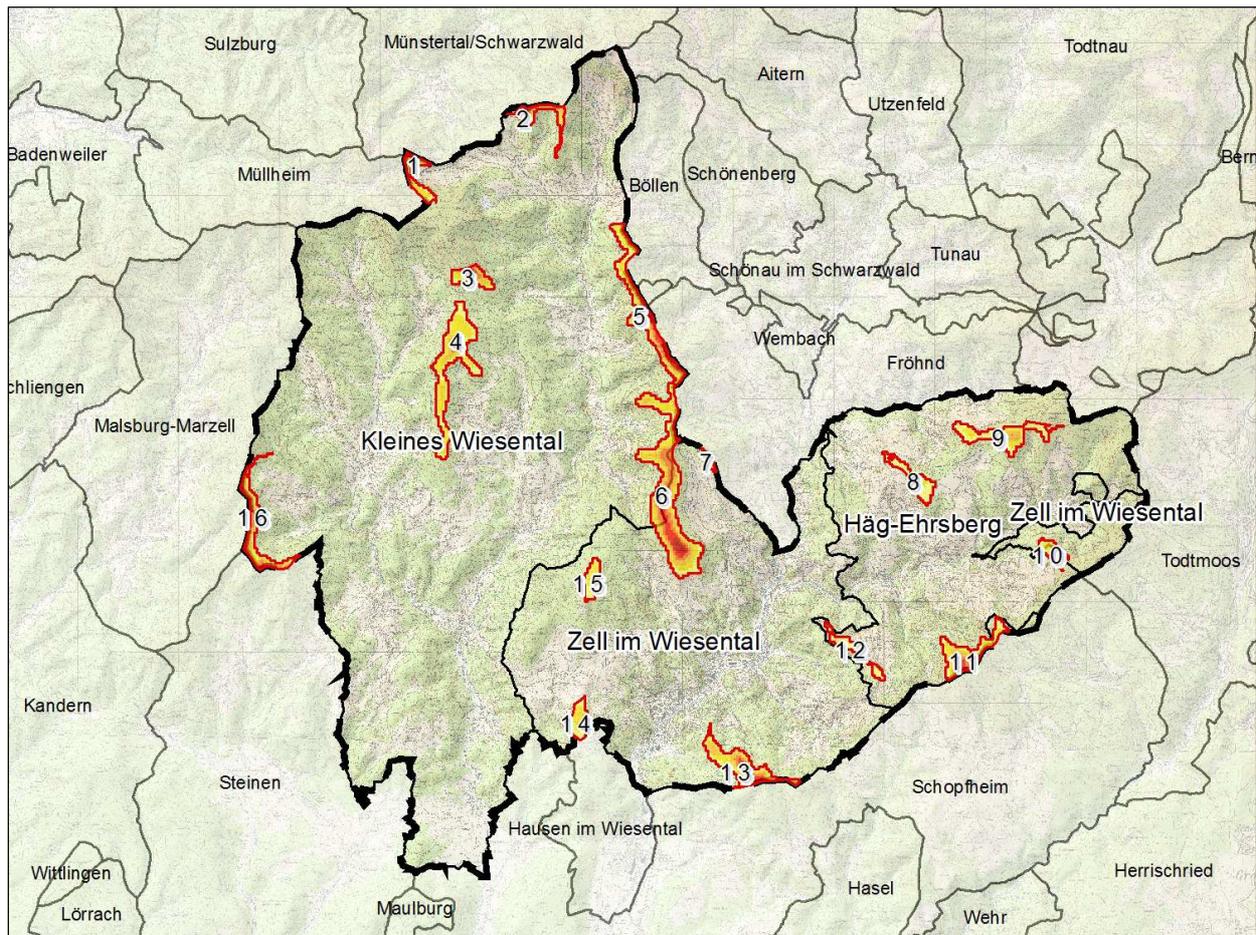
Die 16 potentiellen Eignungsflächen stellen einen vorläufigen Stand von verschiedenen Alternativbereichen dar, die im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit weiter überprüft werden.

Im Einzelnen sind dies die nachfolgend aufgeführten Bereiche, die detailliert im Rahmen der Standortuntersuchung / Umweltberichtes (Hage+Hoppenstedt/ faktorgruen 2012) vorgestellt werden.

Es werden folgende drei Kategorien unterschieden:

- **A:** Gebiete mit geringem Konfliktpotential und guter Umsetzbarkeit
- **B:** Gebiete mit mittlerem Konfliktpotential und eingeschränkter Umsetzbarkeit:
- **C:** Gebiete mit erhöhtem Konfliktpotential und schlechter Umsetzbarkeit:

Nr	Standortbezeichnung	Gemeinde	Flächen-größe (ha)	Windhöffigkeit (m/s)	Gesamtein-schätzung des potentiell möglichen Windnut-zungsbereichs
1	<b>Weiherkopf - Wiedenwald</b>	Kleines Wiesental	20	5,25 – 6,5 (6,75)	C
2	<b>Stuhlskopf - Heideck</b>	Kleines Wiesental	22,4	5,25 – 6,5	C
3	<b>Seilemoos</b>	Kleines Wiesental	23,7	5,25 – 6,5	C
4	<b>Schattmann</b>	Kleines Wiesental	95,6	5,25 – 6,25	C
5	<b>Holder Kopf - Hohneck</b>	Kleines Wiesental	70	5,25 – 6,75	B
6	<b>Zeller Blauen</b>	Zell im Wiesental / Kleines Wiesental	169,7	5,25 – 6,75	A
7	<b>Bubsborn</b>	Zell im Wiesental	5,1	5,25 – 6,25 (6,5)	A
8	<b>Auf dem Köpfle</b>	Häg-Ehrsberg	25,6	5,25 – 5,75	B
9	<b>Wannenkopf</b>	Häg-Ehrsberg	50,3	5,25 – 6,25 (6,5)	B
10	<b>Hohe Muttlen</b>	Häg-Ehrsberg	16	5,25 – 6,00	B
11	<b>Rohrenkopf</b>	Häg-Ehrsberg	48	5,25 – 6,50	A
12	<b>Wegscheidekopf</b>	Häg-Ehrsberg	20,8	5,25 – 5,75	B
13	<b>Hohe Moehr</b>	Zell im Wiesental	57,5	5,25 – 6,75	A
14	<b>Ruemmesbuehl</b>	Zell im Wiesental	23,6	5,25 – 6,00	B
15	<b>Frommensried</b>	Zell im Wiesental	18,8	5,25 – 5,75	B
16	<b>Wildsberg-Federlisberg</b>	Kleines Wiesental	44	5,25 – 6,5	A



## 6.2 Offenlage

Vor der Offenlage soll unter Einarbeitung der Ergebnisse aus der Bürger und Behördenbeteiligung in der Frühzeitigen Beteiligung die Untersuchungskulisse weiter eingegrenzt werden. Die Kriterien, die dieser Prüfung zugrunde gelegt werden sind im Einzelnen im Umweltbericht dargestellt.

Dabei können zusätzliche Untersuchungen wie Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen oder Artenschutzprüfungen notwendig werden.

Ergebnis dieser Untersuchung sollen dann eine oder mehrere Konzentrationszonen sein, die zur Offenlage detailliert vorgestellt und dann einer erneuten Behörden- und Bürgerbeteiligung unterzogen werden.

Als Art der FNP-Darstellung ist vorgesehen, eine *überlagernde Darstellung der „Konzentrationszone für die Windkraftnutzung“* mit „Flächen für die Landwirtschaft“ oder „Waldflächen“ vorzunehmen. So kann die Nutzung „Waldfläche“ erhalten bleiben und eine formale Waldumwandlungserklärung ist nicht erforderlich.

### 6.3 Wirksamkeitsbeschluss

Nach Auswertung der in der Offenlage eingegangenen Anregungen trifft die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Zell im Wiesental/Häg-Ehrsberg und die Gemeinde Kleines Wiesental den Wirksamkeitsbeschluss des gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung.

Zell im Wiesental , den .....

.....  
Bürgermeister Rümmele  
Der Verbandsvorsitzende  
der VVG Zell im Wiesental/Häg-Ehrsberg

.....  
**faktorgrün**  
Landschaftsarchitekten bdlA  
Merzhauser Str.110  
79100 Freiburg  
Der Planverfasser

Kleines Wiesental , den .....

.....  
Bürgermeister Schönbett  
Gemeine Kleines Wiesental